

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen aus den Verbänden

Auszug aus den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Sitzung vom 14. Oktober 1938. Es wird Kenntnis genommen vom Stande der Finanzierung des *Wasserbaumodells* in der Gruppe «Elektrizität» der Schweiz. Landesausstellung 1939. Der Verband wird sich ferner in dieser Gruppe an der Darstellung der Tätigkeit und der Publikationen der Verbände beteiligen. Von der *Jubiläumsschrift* soll eine Neuauflage erstellt werden. Der Verband stellt ferner seine Dienste für die Darstellungen technisch-wirtschaftlichen Charakters zur Verfügung.

Die gesammelten Erfahrungen über den «Esse-Herd» sollen den Mitgliederwerken und Fabrikanten elektrothermischer Apparate zur Kenntnis gebracht werden.

Sitzung vom 2. Dezember 1938. Es wird davon Kenntnis genommen, dass von den Kantonen und Gruppen bis-

her Fr. 29 500 an das Wasserbaumodell gezeichnet worden sind. Einige Kantone und Verbände stehen mit ihren Antworten noch aus. Es handelt sich um einen Betrag von Fr. 9500.

Der Verband erklärt sich grundsätzlich, aber mit einigen Vorbehalten, zu einem Beitrag an das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft für die Studien über die *Ausbaugrösse der Schifffahrtsstrasse Basel-Bodensee* einverstanden.

Das Ergebnis der Untersuchungen über den *Brespa-Holzherd* soll den Mitgliederwerken sowie den Fabrikanten elektrothermischer Apparate zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand hat ferner Kenntnis genommen von den eingegangenen Antworten auf sein Zirkular vom 26. Oktober 1938 über die Tätigkeit unseres Sekretariates in der Frage der *Kochplatten*. Die Versuche werden nach gewissen Richtungen weitergeführt.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Ein Steuerprozess aus der Elektrizitätsindustrie.

Wirtschaftliche Einheit mehrerer Werke und Verbot der Doppelbesteuerung.

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte in ihrer Sitzung vom 18. November 1938 eine Beschwerde der *A.G. Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg* gegen den *Kanton Nidwalden* wegen *willkürlicher Doppelbesteuerung* zu behandeln, der in verschiedener Hinsicht allgemeine Bedeutung zukommt und daher auch über die beteiligten Prozessparteien hinaus Interesse zu beanspruchen vermag. Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende *Tatbestand* kann in seinen wesentlichen Punkten wie folgt zusammengefasst werden:

Das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg, dessen Aktienkapital zu 90 % der Stadt Luzern gehört und das seine gesamte Energieerzeugung dem Elektrizitätswerk der Stadt Luzern abgibt, wurde von den Steuerbehörden des Kantons Nidwalden für das Jahr 1936 für einen steuerpflichtigen Ertrag von Fr. 82 695 besteuert. Die amtliche Veranlagung ging damit ganz erheblich über den vom Werk selbst ausgewiesenen Reinertrag hinaus. Der Kanton Nidwalden begründete dies damit, dass zwar *zivilrechtlich* das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg und dasjenige der Stadt Luzern zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten seien, dass sie aber *wirtschaftlich* eine Einheit bilden. Auf die zivilrechtliche Trennung hätten aber die Steuerbehörden keine Rücksicht zu nehmen, wenn sich zeige, dass diese gerade aus steuerpolitischen Gründen vorgenommen, bzw. aufrechterhalten werde. Das sei aber hier der Fall, denn durch ihren massgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Engelberger Werkes zwingt die Stadt Luzern dieses, ihr die elektrische Energie so billig abzugeben, dass seine Rendite wesentlich unter dem normalen Ertrag bleibe. Auf diese Weise sei dann Luzern allerdings in der Lage, den Strom an seine Abnehmer billig weiterzuleiten und treibe damit Sozialpolitik auf Kosten des nidwaldnerischen Fiskus. Das gehe aber nicht an, und es sei daher gerechtfertigt, bei der Besteuerung des Engelberger Werkes auch seine Beziehungen zum Luzerner Werk zu berücksichtigen

und auf den Gesamtertrag beider Werke zusammen abzustellen.

Richtig ist nun, dass das *Bundesgericht* selbst in einem Urteil vom Jahre 1926 erklärt hat, dass man es bei diesen zwei Elektrizitätswerken mit einer wirtschaftlichen Einheit zu tun habe und dass bei der Besteuerung auch auf diese abgestellt werden dürfe. Neu vorgelegte urkundliche Beweise aus der Gründungszeit ergeben nun aber einwandfrei, dass die Bildung zweier Gesellschaften seinerzeit jedenfalls nicht zum Zwecke der Umgehung fiskalischer Vorschriften vorgenommen wurde. Sie war vielmehr sachlich dadurch bedingt, dass sich der frühere Eigentümer H. der Engelberger Wasserkraft an der Bildung der A.G. Luzern-Engelberg ebenfalls beteiligte und dabei ganz bestimmte Bedingungen stellte, die nur im Rahmen einer eigenen Gesellschaft erfüllt werden konnten. Es brauchte daher vom Bundesrat diesmal auch nicht mehr untersucht zu werden, ob die beiden Werke trotz ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit eine Steuereinheit bilden, sondern nur, ob durch die zwischen den beiden Unternehmungen abgeschlossenen Abkommen eine *ungehörige Verschiebung* von Steuerwerten zum Nachteil des Kantons Nidwalden und zum Vorteil der Stadt Luzern bzw. ihres städtischen Werkes herbeigeführt worden ist.

Ueber diese Fragen, die weitgehend technischen und betriebswirtschaftlichen Charakters sind, ist ein *Gutachten* von *Nationalrat Grimm*, dem früheren Direktor der stadtbernerischen Industriebetriebe und dem jetzigen bernischen Baudirektor eingeholt worden, das sich über folgende Fragen auszusprechen hatte: a) ob aus dem zwischen den beiden Werken bestehenden Stromlieferungsvertrag in Nichtbeachtung vernünftiger Geschäftsgrundsätze eine *Verschiebung von Einkommenswerten* zu Lasten des Nidwaldner Werkes auf das Luzerner Werk hervorgehe und b) ob aus der Geschäftsführung des Nidwaldner Werkes der letzten Jahre überhaupt auf eine entgegen vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen durchgeführte *künstliche Niederhaltung des Reinertrages* geschlossen werden müsse. Beide Fragen sind vom Experten in einem eingehenden Gutachten *verneint* worden, und es

ist dann auch das *Bundesgericht* in Anlehnung an seine Ausführungen zur *Gutheissung der Beschwerde* gekommen. Dies aus folgenden *Gründen*:

Zweifellos hat man es hier mit zwei Unternehmungen zu tun, die trotz ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit *wirtschaftlich* eine *Einheit* bilden. Das berechtigt aber den Steuerfiskus des Kantons Nidwalden noch keineswegs, dem Nidwaldner Werk zu unterschieben, dass es seinen Betrieb ausschliesslich nach kapitalistischen Gesichtspunkten einrichte, also lediglich auf die Erzielung eines möglichst grossen Ertrages abstelle. Indem das Nidwaldner Werk dem stadtluzernischen Konsum möglichst günstige Preise macht, tut es ja nur, was auch jeder kapitalistische Unternehmer tun *sollte*, wenn er dazu in der Lage ist. An die Stelle des sich aus der Konkurrenz anderer Unternehmungen ergebenden Zwanges zur Herabsetzung der Preise tritt eben hier die mehr *sozial* gerichtete Erfüllung der Aufgaben eines kommunalen Betriebes. Wenn daher eine Gesellschaft verhalten ist, einem Gemeinwesen den Strom zu möglichst günstigen Bedingungen zu liefern, so kann darin solange nichts erblickt werden, das vernünftigen Geschäftsgebahren zuwiderlaufen würde, als das im Unternehmen investierte Kapital eine angemessene Verzinsung findet. Und das ist hier mit 6 % der Fall. Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Preisgestaltung ist eben die Grösse der *Differenz* zwischen Engrosabgabepreis des Engelberger Werkes von 2,19 Rp. pro Kilowatt und Detailabgabepreis der Stadt Luzern von 11,83 Rp. nicht massgebend, denn diese Differenz hat nicht den Charakter eines Gewinnes, sondern hat in erster Linie für die Verzinsung und Abschreibung grosser Verteilungsanlagen zu dienen und in der Regel auch die Mittel für die Erweiterung des Werkes hereinzubringen. Der blosse Hinweis auf diese Preisdifferenz genügt daher noch keineswegs, um auf einen positiven Willen zu schliessen, einen Steuerfiskus um legitime Ansprüche bringen zu wollen.

Ebenso geht der Vorwurf fehl, es seien beim Nidwaldner Werk viel zu grosse *Abschreibungen* gemacht und dadurch der Reinertrag künstlich gekürzt worden. Aus dem Gutachten geht hervor, dass man sich auch hier unter Annahme einer 30jährigen Lebensdauer des Werkes und unter Würdigung der Fortschritte in der Elektrotechnik an durchaus gesunde kaufmännisch richtige Grundsätze gehalten hat. Und wenn die «anerkanntermassen wertlose Grundwasseranlage» innerhalb 15 Jahren abgeschrieben worden ist, so handelt es sich hier um einen Nonvaleur, dessen Abschreibung möglichst rasch vorgenommen werden musste.

Ergibt sich aber aus all diesen Feststellungen, dass weder aus der Art und Weise der Stromlieferung, noch aus der übrigen Geschäftsführung auf eine Verschiebung von Einkommen zu Lasten des Engelbergers Werkes geschlossen werden kann, so muss die *Steuerveranlagung in Nidwalden*, die auf einer solchen Voraussetzung beruht und daher Erträge des stadtluzernischen Werkes in ihre Besteuerung einbeziehen will, *aufgehoben werden*. Sie ist *willkürlich* und verstösst *gegen das Doppelbesteuerungsverbot* der Bundesverfassung. Die nidwaldnerische Steuer-taxation hat somit ausschliesslich auf Grund des buchmässig ausgewiesenen Reingewinnes des Engelberger Werkes zu erfolgen, wobei der Kanton Nidwalden Anspruch auf eine Quote des Gesamteinkommens hat, das auf Grund der *Produktionsfaktoren*, d. h. der in den einzelnen Kantonen investierten Kapitalwerte und der Arbeitskräfte zu

bestimmen ist. (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. November 1938.)

Dr. E. G., Pully

Rheinschiffahrt Basel-Bodensee.

In dieser Verkehrsfrage ist es in der letzten Zeit lebhafter geworden. Den Anstoss zu Kontroversen in der Presse gab ein Bericht der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen an das eidg Post- und Eisenbahndepartement, über dessen Inhalt nichts Weiteres bekannt ist als die Summe von 15 Mio. Fr., die als Schaden für die Bundesbahnen berechnet werden, der ihnen aus der Schiffahrt erwachsen soll. In der Presse der Stadt Basel ist gegen die Weiterführung der Schiffahrt von Basel aufwärts entschieden Stellung genommen worden, wobei lokale und allgemeine Verkehrsinteressen sowie wehrpolitische Interessen ins Feld geführt werden. Leider hat sich auch die Politik des Gegenstandes bemächtigt.

Für die Schweiz als Uferstaat der Strecke Basel-Bodensee kommen die Bestimmungen des im Jahre 1929 mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Rheinregulierungsvertrages in Betracht, die folgendermassen lauten:

«Die Schweizerische und die Deutsche Regierung sind darüber einig, dass im Zusammenhang mit der Regulierung des Rheins von Strassburg/Kehl bis Istein die Ausführung des Grossschiffahrtsweges von Basel bis zum Bodensee zu erstreben ist. Beide Regierungen kommen überein, dass, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausführung des Unternehmens möglich erscheinen lassen, der Schweizerische Bundesrat mit der Badischen Regierung einen Vertrag abschliessen wird, durch den insbesondere eine angemessene Kostenbeteiligung der Schweiz, die Fristen der Ausführung des Unternehmens und seine technische und administrative Förderung festgestellt werden.»

Es ist klar, dass die Weiterverfolgung der Frage nur auf dieser rechtlichen Basis geschehen kann.

Ausbau der Rhein-Aare-Reusswasserstrasse.

In einem bemerkenswerten Artikel in Nr. 49 der «Technischen Rundschau» vom 9. Dez. 1938 wird für den Ausbau der Binnenschiffahrt von Basel bis nahe an den Alpenwall, also für eine Rhein-Aare-Reusswasserstrasse Stellung genommen. Nur durch die Zusammenarbeit von Schiene und Wasserweg sei es der Schweiz möglich, ihre Stellung als Transitland für den Nord-Südverkehr zu behalten. Als erste Etappe käme die Strecke Basel-Limmatmündung für Kähne bis 1000 Tonnen in Frage. Arbeitskräfte und Kapital wären für solche Arbeiten in der Schweiz vorhanden!

Die Rhone-Rheinschiffahrtsverbindung und der Hafen Genf.

In Genf sind die Bestrebungen für die Schiffahrt Rhone-Rhein, als erste Etappe die Erstellung eines Rhonehafens in Genf, Gegenstand lebhafter Erörterungen. Am 30. November fand in Genf eine von massgebenden Persönlichkeiten besuchte Konferenz statt, an der Regierungsrat Paul Balmer und Ingenieur Maurice Brémond Referate hielten, am 2. Dezember eine Versammlung der Sektion Genf der Vereinigung der Rhoneanwohner (Union des Rhodaniens), die von René de Werra präsiert wurde. Er gab die am 9. November 1938 erfolgte Gründung eines Initiativkomitees für einen Flusshafen in Genf bekannt, dessen Vorsitz Ingenieur Ch. Borel führt.

Wasserbau und Flussskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Umbau des Rapperswiler Seedammes.

Durch Bundesbeschluss vom 14. Juni 1938 wurde dem Kanton St. Gallen zuhanden der beteiligten Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich für den Umbau des Rapperswiler Seedammes ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ der wirklichen Kosten und von höchstens Fr. 1 041 000 zugesichert. Es hat sich nun gezeigt, dass Enteignungen auf den gleichen Grundstücken zum Teil nach kantonalem (Strasse) zum Teil nach eidgenössischem Recht (Eisenbahn) durchgeführt werden müssten. Um die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten zu umgehen, hat die Bundesversammlung in Anwendung von Art. 3, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1930 über die Enteignung beschlossen, den beteiligten Kantonen das Enteignungsrecht nach Bundesgesetz zu gewähren, soweit dieses nicht ohnehin zur Anwendung gelangt.

Regulierung des Langensees.

An einer Konferenz, die am 24. Oktober 1938 in Mailand stattfand, und an der von der Schweiz Direktor Dr. Mutzner und Ingenieur Spillman vom Amte für Wasserwirtschaft sowie Staatsrat Emilio Forni teilnahmen, wurden die im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Regulierung des Lago Maggiore und den Bau italienischer Kraftwerke am Ausfluss des Sees stehenden Fragen besprochen.

Die Verschmutzung des Zürichsees.

In seinem Bericht an den Kantonsrat vom 24. November 1938 stellt der Regierungsrat des Kantons Zürich fest, dass durch die Einleitung von Abwasser aller Art eine zunehmende Verschmutzung der öffentlichen Gewässer ein-

getreten sei. Der Staat habe sich deshalb seit vielen Jahren veranlasst gesehen, der Beseitigung der Abwässer besondere Aufmerksamkeit zu schenken. (Kreisschreiben der Baudirektion vom 5. Juni 1930, Art. 65 des Wasserbaugesetzes von 1901.) Es sei aber nicht gelungen, einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Untersuchungen der Limmat, des Greifensees, der Glatt, des Pfäffikersees mit Aabach sowie der Töss hätten ergeben, dass alle diese Vorfluter heute derart belastet seien, dass eine Sanierung der anliegenden Wohngebiete als dringendes Bedürfnis erscheine.

Mit der Motion Dr. Hug seien staatliche Massnahmen verlangt worden, um den am Zürichsee gelegenen Gemeinden die Erstellung von Kanalisationen und Anlagen zur Klärung der Abwasser zu ermöglichen. Es habe sich in der Tat aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen ergeben, dass Sanierungsmassnahmen dringend nötig seien. Als sanierende und zugleich einer weiteren Verschmutzung vorbeugende Massnahme sei in erster Linie die Reinigung der Abwasser der Seegemeinden in zentralen Kläranlagen in Aussicht zu nehmen. Heute erfolge die Abwasserreinigung, wo eine solche überhaupt bestehe, noch immer durch mehr oder weniger gut ausgebildete Hauskläranlagen. Eine Ausnahme bilden die Stadt Zürich und die Gemeinde Kilchberg. Heute seien die Vorarbeiten für den Ausbau der Abwasseranlagen im vollen Gang. Es sei aber meistens sehr schwierig, den für die Kläranlage nötigen Platz zu finden. Auch die Schifffahrt auf dem Zürichsee trage zur Verschmutzung bei. Doch seien hierüber Verordnungen erlassen worden, um diese Einflüsse auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Ausfuhr elektrischer Energie.

Der S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne (EOS) wurde vom Bundesrat am 29. November 1938, nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die Bewilligung Nr. 149 erteilt, elektrische Energie mit einer Leistung bis zu maximal 33 000 Kilowatt an die Energie Industrielle S. A. mit Sitz in Paris auszuführen. Die Ausfuhr wird teilweise durch eine Einfuhr von Winternachenergie kompensiert. Die Bewilligung ist bis 31. März 1952 gültig.

Elektrische Strassenbahnen im Kanton Neuenburg.

Die Compagnie des tramways de Neuchâtel und die Société du chemin de fer Neuchâtel-Chaumont haben den Bundesbehörden das Gesuch um eine Aenderung ihrer Konzession eingereicht. Die Gesellschaften beabsichtigen einzelne Linien der elektrischen Strassenbahnen aufzuheben und durch Autobus- oder Trolleybuslinien zu ersetzen. In Betracht fallen vorerst die Strecken Neuchâtel-Serrières und Neuchâtel-St. Blaise. Die eidgenössischen Räte haben die Konzessionsänderung in der Dezembersession genehmigt.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Erdbaukurs der ETH. 1938.

Unter diesem Titel gibt das Institut für Erdbauforschung der ETH. eine Sammlung der Vorträge heraus, die am Erdbaukurs Ende März 1938 gehalten worden sind. Ein erster Teil der Vorträge befasst sich mit den mineralogisch-petrographischen, den physikalisch-chemischen und den geologischen Verhältnissen des Baugrundes. Ein zweiter Teil gibt über einige wichtige Untersuchungsmethoden und ihre Bedeutung Auskunft. Die Statik des Baugrundes und der Erdbauten behandeln fünf Vorträge. Acht Vorträge befassen sich mit Beispielen aus der Praxis. Am Schlusse

folgen Erläuterungen und Bezeichnungen des Institutes für Erdbauforschung. Der stattliche, 200 Seiten umfassende Band mit 320 Abbildungen und Tabellen kann zum Preise von Fr. 11.— vom Institut für Erdbauforschung an der ETH. bezogen werden.

Einbanddecken

für den Jahrgang 1938 können bei der Administration zum Preise von Fr. 2.50 bezogen werden. Alle Abonnenten, welche die Einbanddecke pro 1937 bezogen haben, erhalten sie auch ohne besondere Bestellung pro 1938 zugestellt.

Die Administration

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Dezember 1938

Mitgeteilt von der «KÖX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen- gehalt	10. Aug. 1938 Fr.	10. Sept. 1938 Fr.	10. Okt. 1938 Fr.	10. Nov. 1938 Fr.	10. Dez. 1938 Fr.					
per 10 t franko Basel verzollt												
Saarkohlen (deutscher Herkunft)												
Stückkohlen	ca. 7000	ca. 6-7%	}	}	}	}	}					
Nuss I 50/80 mm								392.—	392.—	392.—	392.—	392.—
Nuss II 35/50 mm								377.—	377.—	377.—	377.—	377.—
Nuss III 20/35 mm								367.—	367.—	367.—	367.—	367.—
Nuss IV 10/20 mm												
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)												
Stückkohlen	ca. 7000	ca. 6-7%	}	}	}	}	}					
Würfel 50/80 mm								392.—	392.—	392.—	392.—	392.—
Nuss I 35/50 mm								377.—	377.—	377.—	377.—	377.—
Nuss II 15/35 mm								367.—	367.—	367.—	367.—	367.—
Nuss III 7/15 mm												
Ruhr-Koks und -Kohlen												
Grosskoks (Giesskoks)	ca. 7200	8-9%	}	}	}	}	}					
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm								547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm								565.—*	565.—*	565.—*	565.—*	565.—*
Brechkoks III 20/40 mm								547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Fett-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7-8%	}	}	}	}	}					
Fett-Nüsse I und II								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse III								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse IV								470.—	465.—	465.—	465.—	465.—
Vollbriketts								455.—	455.—	455.—	455.—	455.—
Eiform-Briketts								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedenüsse III								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedenüsse IV								515.—	515.—	515.—	515.—	515.—
	505.—	505.—	505.—	505.—	505.—							
Belg. Kohlen												
Braissettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	}	}	}	}	}					
Braissettes 20/30 mm								—	—	—	—	—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9%	470.—	470.—	470.—	470.—	470.—					

* Gültig für Schiffskoks. Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen

Ölpreisnotierungen per 10. Dezember 1938

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs, Genf, Chiasso, Pino, Iselle	10.15	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	9.15	Einzelfass bis 500 kg	23.60
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	8.25	501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg .	22.60
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	7.30	1001 - 1999 kg	21.60
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg .	15.10	2000 kg und mehr aufs Mal	21.10
1001 kg bis 3000 kg	14.10	Per 100 kg netto franko Domizil geliefert.	
3001 kg bis 8000 kg	13.35	Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.	
8001 kg bis 12,000 kg	13.10	Mittelschwerbenzin	
12,001 kg und mehr	12.45	Kisten, Kannen und Einzelfass	57.55
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	14.10	2 Fass bis 350 kg	54.80
1001 kg bis 3000 kg	13.10	351—500 kg	52.95
3001 kg bis 8000 kg	12.35	501—1500 kg	51.90
8001 kg bis 12,000 kg	12.10	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	51.05
12,001 kg und mehr	11.45		od. 37,25 Cts. p.l
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	13.20	Für Ia. rumänisches Mittelschwerbenzin erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1.— per 100 kg netto auf obigen Preisen.	
1001 kg bis 3000 kg	12.20	Superbrennstoff (Esso)	
3001 kg bis 8000 kg	11.45	Einzelfass	60.65
8001 kg bis 12,000 kg	11.20	2 Fass bis 350 kg	58.05
12,001 kg und mehr	10.55	351—500 kg	56.30
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	12.55	501 - 1500 kg	55.35
1001 kg bis 3000 kg	11.55	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	54.50
3001 kg bis 8000 kg	10.80		od. 42,25 Cts. p.l
8001 kg bis 12,000 kg	10.55	Leichtbenzin (je nach Menge)	74.—/71.—
12,001 kg und mehr	9.90	Gasolin (je nach Menge)	79.50/76.50
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.		Benzol f. mot. Zwecke (je nach Menge)	67.—/64.—

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt. Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes